Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdem Wir bereits vorhin verordnet, daß die Dorffs-Lasten auf öffentlichen Erben Tagen examiniret, und die nöthigen Umstände denen Steuer-Ausschlags Protocollis mit inseriret werden sollen/ jedoch nicht die Intention gewesen/ daß auch das Quantum derer Dorffs-Lasten bey denen Steuer-Ausschlägen generaliter mit ausgeschlagen werden müsse/ indem dadurch diejenige Dorffschafften/ welche wenig Schulden/ und viel auch guten Aecker ingleichen viele Gemeinheits-Einnahme haben/ gegen diejenige so viele Schulden/ anbey wenige und schlechte Aecker auch wenige Gemeinheits Einnahme haben/ offenbar graviret wären;

So haben Wir nachdem dergleichen Casus hin- und wieder angemercket worden/ mittelst Rescripti Clement. de dato Berlin den 25. January a. p. allergnädigst befohlen/ daß in denen Steuer-Ausschlägen wie bishero alle Ausgabe an Steuer-Contingent, Zinsen/ Diäten &c. wozu das gantze Kirchspiel oder Jurisdiction gemeinschafftlich zu concurriren schuldig ist/ eingebracht/ und hiernechst auf jede Dorffschafft oder Bauerschafft/ das nach dem Catastio und der Matricul auf dieselbe fallende Quantum repariret werde; Dafern aber ein- und ander Dorff- oder Bauerschafft noch besondere die Totalität nicht angehende Dorffs-Lasten haben solte; solche in eine dem Steuer Ausschlag beyzulegen/ dem Protocoll specificiret/ und wann davon vorhero des Dorffs specificè zu benennende besondere Einnahme von Gemeinheits-Gründen/ Weiden-Gelder ꝛc. welche bishero zu denen Dorffs-Lasten angewendet worden abgezogen sind/ so dann sothane Dorffs-Lasten dem Quanto so dieses Dorff zur Totalität beytragen muß/ mit zugesetzet/ und darnach so dann der Heeb-Zettel eingerichtet werden soll; Es wird Euch also solches zur Nachricht und genauesten Beobachtung hiemit bekannt gemachet;

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 12. February 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchstgtr.
Seiner Königlichen Majestät ꝛc.

V. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

An sämtliche Richter in Cleve und Marck.

Baumann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Wir bereits vorhin verordnet, daß die
ben Tagen examiniret, und die nöthigen Umstände
collis mit inseriret werden sollen, jedoch nicht die
Quantum derer Dorffs-Lasten bey denen Steuer-
geschlagen werden müsse, indem dadurch diejenige
ulden, und viel auch guten Aecker ingleichen viele
egen diejenige so viele Schulden, anbey wenige und
nheits Einnahme haben, offenbar graviret wären;
eichen Casus hin- und wieder angemercket worden,
to Berlin den 25. January a. p. allergnädigst be-
schlägen wie bishero alle Ausgabe an Steuer-Con-
ozu das gantze Kirchspiel oder Jurisdiction gemein-
ist, eingebracht, und hiernechst auf jede Dorffschafft
n Catastio und der Matricul auf dieselbe fallende
n aber ein- und ander Dorff- oder Bauerschafft noch
ende Dorffs-Lasten haben solte; solche in eine dem
n Protocoll specificiret, und wann davon vorhero
e besondere Einnahme von Gemeinheits-Gründen,
zu denen Dorffs-Lasten angewendet worden abge-
s-Lasten dem Quanto so dieses Dorff zur Totalität
und darnach so dann der Heeb-Zettel eingerichtet
solches zur Nachricht und genauesten Beobachtung

vogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und
ruary 1753.

von wegen Allerhöchstgtr.
ntglichen Majestät ꝛc.

. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard Michaelis.
ichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

Baumann.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches